

Die

Graphische Presse.

Organ für die Interessen der Lithographen, Steindrucker, Lichtdrucker, Notenstecher, Notendrucker und verwandte Berufe.

Publikations-Organ des Vereins der graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen, des deutsch. Genesfelder Bundes und der deutschen Vereine des Auslandes.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Fig.-Katalog Nr. 2573.) Für die Käufer des Weltpostvereins Mk. 1.25.

Redaktion und Expedition.

Redaktion, Druck und Verlag: **Konrad Müller, Schindler-Platz**, wohnt alle Korrespondenzen, Annahmen, Bestellungen und Geldbeträge zu senden sind. **Redaktionschluss: Dienstag.**

Insertion.

Für die dreispaltigen Zeilen oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Abonnenten unter Beteiligung der Abonnementsquittung, sowie Vereinsangelegenheiten 10 Pf. Betragen nach Uebereinstimmung.

Achtung!

Differenzen sind in der Firma **Komen in Emmerich** ausgebrochen. Bezug fernhalten. Näheres folgt. **Der Vorstand.**

Achtung!

Die in voriger Nummer angekündigten Differenzen in Firma **Besthorn in Aßersleben** sind nicht zum Ausbruch gekommen. Durch irrtümliche Auffassung wurde uns die erste Meldung gemacht.

Die Verwaltung.

Die Arbeitslosenversicherung durch die Kommunen und Gewerkschaften.

(Schluß)

Das Projekt selbst dürfte auch in unabsehbarer Zeit nicht verwirklicht werden, denn das Wilschen, was an Sozialreform in Deutschland geschaffen, soll ja noch eingeschränkt werden. Immerhin aber ist es notwendig, daß zu der Idee, die in dem Projekt liegt, seitens der Gewerkschaften Stellung genommen wird.

Es ist eingangs schon erwähnt, daß bei den in maßgebenden Kreisen vorherrschenden Anschauungen in Deutschland kein Boden für solche Einrichtungen vorhanden ist. Sie würden bei der Rechtslosigkeit der Arbeiter in kommunalen und staatlichen Angelegenheiten nicht nur dem Bureaukratismus Thür und Thor öffnen, sondern auch die Arbeiter in ein noch größeres Abhängigkeitsverhältnis bringen, als es heute schon vorhanden. Die Leute, welche den Vorschlag machen, sind Demokraten und mögen von den besten Absichten geleitet sein, sie kamen aber trotzdem dazu, ihrem Vorschlag eine Bestimmung einzufügen, welche den Arbeiter hindern würde, sich gegen Lohn-drückereien u. zu wehren. Von dem Verlust der Unterstützungsberechtigung bei Streiks wollen wir noch absehen. Aber trotz Beitragsleistung soll der Arbeiter keine Unterstützung erhalten, wenn er die Arbeit aufgibt. Die Folge dieser Bestimmung wäre, daß der Arbeiter sich einen Lohnabzug, die Verlängerung der Arbeitszeit oder auch alle möglichen Unannehmlichkeiten gefallen lassen müßte und doch die Arbeit nicht aufgeben könnte, wenn er nicht mit seiner Familie hungern will. Die Arbeitslosenversicherung setzt ihn an seine Arbeitsstelle so lange, als es dem Unternehmer nicht beliebt, ihm zu kündigen. Allerdings, er kann sich anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichern, z. B. in seiner Gewerkschaft. Dann ist er von der kommunalen Arbeitslosenversicherung befreit. Da aber jenen Trägern, die heute keiner Gewerkschaft angehören, die kommunale Versicherung bequemer erscheint, so bleiben diese der Gewerkschaft fern. Hier würde die kommunale Versicherung wesentlich dazu beitragen, die Bewegungsfreiheit des Arbeiters zu beschränken, und hieran ist doch

schon heute wirklich kein Mangel. Aber die kommunale Arbeitslosenversicherung, selbst wenn sie aller Orten durchgeführt würde, könnte jenen Arbeitern nichts nützen, die den Aufenthaltsort wechseln müssen, ohne bestimmte Aussicht zu haben, an einem andern Orte Beschäftigung zu finden. Einer Verbindung der verschiedenen Anstalten zu dem Zwecke, solchen Arbeitern auch an anderen Orten die Unterstützung zu sichern, stehen aber, wie schon dieser Entwurf erkennen läßt, erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

Die Arbeiterschaft kann einem solchen Projekt nicht zustimmen, weil sie trotz ihrer Beitragsleistung in eine größere Abhängigkeit von den Behörden und Unternehmern geraten würde. Die kommunale Arbeitslosenversicherung kann aber auch ihren Zweck, den Hilfsbedürftigen Unterstützung zu gewähren, nicht erreichen. Dies wird nur doch durch die gewerkschaftliche Berufsorganisation erzielt werden können. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird allerdings gesagt: „Ein großer Teil dieser Arbeiterorganisationen (Gewerkschaften) hat, wie unter andern die Vorkommission des laufenden Jahres gezeugt haben, keine Neigung, die Arbeitslosenversicherung in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen.“ Es ist hier an die Verhandlungen der Generalversammlungen einiger Verbände über die Arbeitslosenunterstützung gedacht. Es heißt aber diese Verhandlungen nicht verstehen, wenn man die Gründe für diese ablehnende Haltung gegenüber der Arbeitslosenunterstützung nicht voll berücksichtigt. Diese Gründe wurzeln mehr oder weniger in dem mangelnden Vereintigungsrecht. Den Gewerkschaften fehlt jede gesicherte Basis. Von jedem Polizeibeamten können sie aufgelöst und in ihrer Entwicklung gehindert werden. Ständige Sorge haben die Leiter der Organisationen, das Vermögen derselben vor der Konfiskation sicher zu stellen. Unter solchen Umständen und bei den immer neu auftauchenden Vorschlägen, die Vereinsfreiheit zu beschränken, ein Umsturzgesetz, ein neues Sozialstrafgesetz zu schaffen, können die Gewerkschaften nur mit größter Vorsicht größere Vermögen wie sie für solche Unterstützungseinrichtungen erforderlich sind, ansammeln. Mangelnde Vereintigungsfreiheit hindert die Arbeiter, höhere Löhne zu erlangen, um höhere Beiträge zahlen zu können, mangelnde Vereinsfreiheit hindert die Gewerkschaften, ihre Einrichtungen weiter auszubauen. Erst gewähre man der Arbeiterschaft das Recht, sich frei zu vereinigen und an der kommunalen und Staatsverwaltung teilzunehmen, dann wird der Weg für die Arbeitslosenunterstützung frei sein und von den Gewerkschaften auch beschritten werden.

Einen andern Vorschlag macht Dr. R. Buschmann in einem von ihm herausgegebenen Buch. *) Der Verfasser giebt in der lehrreichen Schrift

*) Die Arbeitslosigkeit und Berufsorganisation. Von Dr. R. Buschmann. Verlag von Pusthammer & Mühlbrecht, Berlin, Unter den Linden 64.

eine Schilderung der Arbeitslosigkeit selbst, sowie über das Wesen der Berufsorganisation. Es werden die Einrichtungen und Unterstützungen der Gewerkschaften und Gewerbevereine dargestellt und vergleichende Berechnungen über die Leistungen gemacht. Der Verfasser kommt nach dem heutigen Stand der Dinge zu dem Vorschlag, daß die Arbeitslosenversicherung den Berufsorganisationen zu übertragen ist. Die Organisationen, welche die Arbeitslosenunterstützung einführen, sollen den Charakter einer juristischen Person erhalten. Ein Beitrittzwang soll nicht eingeführt werden, doch sollen die Organisationen gehalten sein, jeden Arbeiter des von ihnen vertretenen Berufes, ohne Rücksicht auf seine Parteistellung, aufzunehmen. Bei Differenzen mit den Arbeitgebern sollen die Organisationen verpflichtet sein, ein unparteiisches Schiedsgericht anzurufen, ehe sie in einen Streit eintreten. Das Schiedsgericht soll auch hier aus Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen und einem von der Regierung bestellten richterlichen Beamten zusammen gesetzt sein. Letzterer soll bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben. Es sei hier gleich bemerkt, daß die Entscheidung durch den sogenannten Unparteiischen für die Arbeiter nichts Gutes bringt. Entschiede von Schiedsgerichten soll nur dann bindend sein, wenn zwei Drittel oder vier Fünftel der Beistelligten gleichartig beschließen. Anderenfalls werden die Arbeiter in den weitaus meisten Fällen den Kürzeren ziehen. Es wird ja auch oft genug von den Gewerbevereinen, wenn sie als Einigungsamt angerufen werden, der Entscheld von dem Gesichtspunkt aus getroffen, wie sich eventuell die Aussichten eines Streiks gestalten. Auch hier wäre eine Milderung des Abstimmungsmodus am Platze, wenn die Arbeiter sich dem Schiedspruch unterwerfen sollen.

Den Organisationen, welche diese Bedingungen erfüllen, soll ein Zuschuß zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung vom Staate selbst und von den Unternehmern durch die Berufsgenossenschaften gesichert werden. Die Berufsgenossenschaften sollen $\frac{1}{2}$, der Staat $\frac{1}{6}$ der Ausgaben decken, sodas den Gewerkschaften $\frac{1}{12}$ zur Deckung verbleiben. Für die Jahre 1892 bis 1894 würde sich folgendes Verhältnis ergeben: Die Gewerbevereine verausgaben für Arbeitslosenunterstützung Mk. 198 964, die Gewerkschaften Mk. 2 067 983. Bei den ersteren hätte der Staat Mk. 33 160, bei den letzteren Mk. 344 663 und die Berufsgenossenschaften hätten Mk. 49 741 und Mk. 516 995 zu zuschießen. Der Verfasser berechnet ferner, daß, wenn die Arbeitslosen in Industrie, Handel und Verkehr, wie sie sich nach den Zählungen am 15. Juni und am 2. Dezember 1895 ergaben, Mitglieder der Organisationen wären und unterstützt werden sollten, die Leistungen folgenden Umfang annehmen würden: Arbeitslos waren in den genannten Berufsgruppen 213 391 Arbeitnehmer, wovon nach Schätzung die Hälfte, also 106 696, das ganze Jahr zu 300

